Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7404

18. 06. 90

Sachgebiet 780

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6157 —

Entwurf eines Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG)

A. Problem

Zur Bewältigung friedenszeitlicher Versorgungskrisen reichen die im Ernährungssicherstellungsgesetz vorhandenen Regelungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln — hervorgerufen etwa durch Natur- und Umweltkatastrophen, Tierseuchen größeren Ausmaßes, massive Störungen der Weltmärkte bei landwirtschaftlichen Produkten, Unfälle in großtechnischen Anlagen — nicht aus.

B. Lösung

Bestimmungen, die friedenszeitliche Versorgungskrisen betreffen, werden aus dem Ernährungssicherstellungsgesetz herausgelöst, mit notwendigen Ergänzungen versehen und in einem eigenständigen und zur Übernahme nach Berlin geeigneten Ernährungsvorsorgegesetz zusammengefaßt.

Zustimmung im Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine Angaben

D. Kosten

Durch das geplante Gesetz können insoweit zusätzliche Kosten auf Bund, Länder und Gemeinden zukommen, als besondere Vorbereitungsmaßnahmen zur Bewältigung von Versorgungskrisen notwendig sind, die über die jeweiligen Vorsorgemaßnahmen hinausgehen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen für andere Notsituationen bereits getroffen worden sind. In den Ländern können geringfügige Kosten durch Datenübermittlungen entstehen, die nach einer in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift möglich sind. Die im Anwendungsfall der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen entstehenden Kosten lassen sich im voraus nicht abschätzen.

Da das Gesetz noch der Ausfüllung durch Rechtsverordnungen bedarf, kann es sich nicht unmittelbar auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/6157 — in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/6157, Anlage 3 Nr. 1, 3, 4, 7, 10 bis 13) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß nachfolgend aufgeführte Änderungen berücksichtigt werden:

1. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Bundesländern" durch das Wort „Ländern" ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 werden nach den Worten „nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen" die Worte „, soweit sie in der Ernährungs- und Landwirtschaft tätig sind," eingefügt.
3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Nach der Feststellung der Bundesregierung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sind den für die Sicherung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Verlangen von den Meldebehörden Vor- und Familiennamen, Anschriften und Hauptwohnung der Verbraucher sowie zusätzlich der Tag ihrer Geburt, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu übermitteln. Den in Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind unter den dort genannten Voraussetzungen auf Verlangen von anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen ferner folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse zu übermitteln:

   1. Namen und Anschriften ernährungs- und landwirtschaftlicher Betriebe, ihrer Inhaber sowie ihrer verantwortlichen Leiter,
   2. Angaben über die Art und Produktionsausrichtung der Betriebe,
   3. Bestands- und Produktionsdaten der Betriebe, insbesondere Angaben über Vorräte an Erzeugnissen, über Kapazität, technische Ausstattung und Verkehrsanbindung der Läger sowie über Be- und Verarbeitungskapazitäten.

   Vor der Feststellung der Bundesregierung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sind den für die Sicherung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nach Zustimmung der für sie jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben auf Verlangen zu übermitteln, wenn dies für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zweck, insbesondere auch für Vorsorgemaßnahmen nach § 8, erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Einzelangaben, die ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben worden sind."

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Sauter (Epfendorf)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sauter (Epfendorf)

I.

1. Zum Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 197. Sitzung den Gesetzentwurf in erster Lesung beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner 84. Sitzung am 17. Mai 1990 einmütig beschlossen, auf die Mitberatung des Gesetzentwurfes zu verzichten.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 25. April 1990 beraten. Er empfiehlt mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Entwurf zuzustimmen.

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 17. Mai 1990 mitgeteilt, daß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen sei mit folgender Maßgabe:

„1. In § 9 Abs. 1 werden nach den Worten „nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen" die Worte „, soweit sie in der Ernährungs- und Landwirtschaft tätig sind," eingefügt.

2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Nach der Feststellung der Bundesregierung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sind den für die Sicherung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Verlangen von den Meldebehörden Vor- und Familiennamen, Anschriften und Hauptwohnung der Verbraucher sowie zusätzlich der Tag ihrer Geburt, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu übermitteln. Den in Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind unter den dort genannten Voraussetzungen auf Verlangen von anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen ferner folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse zu übermitteln:

1. Namen und Anschriften ernährungs- und landwirtschaftlicher Betriebe, ihrer Inhaber sowie ihrer verantwortlichen Leiter,
2. Angaben über die Art und Produktionsausrichtung der Betriebe,
3. Bestands- und Produktionsdaten der Betriebe, insbesondere Angaben über Vorräte an Erzeugnissen, über Kapazität, technische Ausstattung und Verkehrsanbindung der Läger sowie über Be- und Verarbeitungskapazitäten.

Vor der Feststellung der Bundesregierung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sind den für die Sicherung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nach Zustimmung der für sie jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben auf Verlangen zu übermitteln, wenn dies für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zweck, insbesondere auch für Vorsorgemaßnahmen nach § 8, erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Einzelangaben, die ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben worden sind."

Der Innenausschuß hat diese Empfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ausgesprochen.

Der Rechtsausschuß hat gegen die Gesetzesvorlage — in der Fassung nach dem angenommenen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vom 17. Mai 1990 im Innenausschuß — mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken geäußert.

2. Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Ernährungsvorsorgegesetz beschränkt sich inhaltlich weitgehend auf Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zugunsten der Bundesregierung — bei Delegationseinräumung auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —, damit jeder auftretenden Krisensituation außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles mit den im Einzelfall gebotenen Mitteln begegnet werden kann.

In die Rechtssphäre der Bürger wird — mit Ausnahme einer Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften — nicht unmittelbar eingegriffen.

Vorgesehen ist als wesentliche Neuerung die gesetzliche Verpflichtung des Bundes und der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, die notwendigen Vorsorgemaßnahmen in organisatorischer, personeller und materieller Sicht vorzubereiten.

Darüber hinaus war es aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Volkszählungsgesetz erforderlich, in den Gesetzentwurf eine Rechtsgrundlage für die Erhebung bzw. Weitergabe bestimmter Daten einzubauen.

Das Ernährungsvorsorgegesetz vollzieht eine Trennung von verteidigungs- und nichtverteidigungsbe-

zogenen Regelungen zur Sicherstellung bzw. Sicherung der Versorgung, wie dies auf dem Energiesektor bereits seit langem geschehen ist.

3. Zur Beratung im 10. Ausschuß

3.1

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6157 — in seiner 80. Sitzung am 16. Mai, 82. Sitzung am 30. Mai und in der 83. Sitzung am 15. Juni 1990 beraten.

Dabei ist er den im Gesetzentwurf angeführten Begründungen gefolgt.

Soweit Änderungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschlossen wurden, ist auf nachfolgende Begründungen hinzuweisen:

Die geänderten Formulierungen bringen das Gewollte klarer zum Ausdruck und berücksichtigen in noch stärkerem Maße Belange des Datenschutzes.

Die Änderung in § 4 Abs. 3 führt den rechtssprachlich korrekten Begriff ein.

In § 9 Abs. 1 wird der Personenkreis, von dem Auskünfte eingeholt werden können, durch die Festlegung des Bereiches (Ernährungs- und Landwirtschaft) deutlicher abgegrenzt.

In § 9 Abs. 4 wird durch die Neufassung hervorgehoben, daß nur von den Meldebehörden die genannten Einzelangaben zu den Verbrauchern auf besonderes Verlangen der für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt werden können. Ferner ist durch die Aufzählung in Betracht kommender Einzelangaben der Kreis der Bestands- und Produktionsdaten näher eingegrenzt.

Die Übermittlung der in Absatz 4 genannten Einzeldaten ist außerdem insofern an zusätzliche Erfordernisse gebunden, als vor Feststellung der Versorgungskrise durch die Bundesregierung eine Weitergabe nur mit Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde zuständig ist.

3.2

Bei den Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde seitens der Fraktion der SPD sowie der Fraktionen CDU/CSU und FDP unterstrichen, daß die Vorlage eines Ernährungsvorsorgegesetzes zur Bewältigung besonderer Gefährdungslagen in Friedenszeiten unbedingt erforderlich sei. Die Fraktion der CDU/CSU hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Vorratshaltung an Nahrungsmitteln für mehrere Monate gewährleistet sein müsse; eine Vorratshaltung für nur einen Monat würde unter keinen Umständen ausreichen. Gleichzeitig wurde auf das Reaktorunglück von Tschernobyl hingewiesen, das gezeigt habe, daß auch in Friedenszeiten besondere Gefährdungslagen durch Unfälle in kerntechnischen oder chemischen Großanlagen entstehen können.

Von der Fraktion DIE GRÜNEN wurde bemängelt, daß bei der Gesetzesvorlage die Gefahr des Datenmißbrauches noch größer sei als zuvor.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD waren sich über die Notwendigkeit der Gesetzesvorlage einig. Die Störfälle der vergangenen Jahre im Bereich der DDR und die inzwischen bekannte Gesamtsituation der Kernkrafttechnik in Osteuropa mache entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen unausweichlich.

Unterstrichen wurde von der Fraktion der CDU/CSU, daß im Bereich der DDR in der Ernährungsvorsorge gegenwärtig ein Vakuum bestehe, das durch das Ernährungsvorsorgegesetz ausgefüllt werden solle. Im übrigen gelte das — solche Fälle bisher ohnehin nur unzureichend abdeckende — Ernährungssicherstellungsgesetz nicht für Berlin. Das Ernährungsvorsorgegesetz sehe vor, das Gesetz auch für Berlin zu übernehmen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6157 — nach Maßgabe des zuvor mehrheitlich beschlossenen — von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten — Änderungsantrages mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

4. Beschlußempfehlung

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Antrag — Drucksache 11/6157 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß die in der Beschlußempfehlung aufgeführten Änderungen berücksichtigt werden.

Bonn, den 30. Mai 1990

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333